

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 64=84 (1918)

Heft: 20

Artikel: Equipementsentschädigung der Offiziere

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34418>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Mehrheit verschaffen kann: *Die Genialität des Führers*. Allein Feldherren wie Friedrich II., Napoleon I., Gneisenau, Moltke, Schlieffen, Hindenburg, Ludendorff, Konrad von Hötzenhof etc. sind selten. Sollte unser Land noch in den Krieg verwickelt werden, und zwar nicht nur durch ein Abdrängen von Truppen wie 1871, sondern durch einen Durchmarschversuch, so wird plötzlich ein großes Heer über die gesperrte Grenze einbrechen. Dann danken wir Gott, wenn wir die Kraft besitzen, diesem Heere, unterstützt durch die seit 1915 als Hilfswaffe unserer Infanterie aufgestellten Mitrailleurkompagnien, an deren Organisation nicht gerüttelt werden soll, so lange standzuhalten, bis die Staatengruppe, die durch die Verletzung unserer Neutralität unser Verbündeter wurde, auf indirektem oder direktem Wege dazu hilft, unser Land von der Invasion zu befreien.

Oberst Immenhauser.

Equipementsentschädigung der Offiziere.

Durch den Bundesratsbeschluß vom 6. April betr. Besserstellung des Wehrmannes wurde der Sold den heutigen außerordentlichen Zeiten entsprechend erhöht. Art. 7 dieses Beschlusses sieht eine Ergänzung der Vorschriften betr. Equipementsentschädigung vor, sobald die Prüfung der einschlägigen Fragen beendet sei. Wie dringlich eine baldige Regelung dieser Angelegenheit ist, wird aus nachstehender Ausführung ersichtlich sein.

Ein neuernannter Offizier, der seine Kleideranschaffungen auf das Notwendigste einschränken will, wird von seinem Lieferanten etwa folgende Rechnung erhalten:

1 Ausgehaffenrock	Fr. 160.—
1 Gehhose	„ 80.—
2 Arbeitsröcke	à Fr. 150.— „ 300.—
2 Arbeitshosen	„ „ 80.— „ 160.—
1 Kaput	„ 180.—
1 Pelerine	„ 120.—
1 Käppi mit Schachtel	„ 54.—
2 Offiziersmützen	„ „ 15.— „ 30.—
1 Quartiermütze	„ 10.—
5 Paar Handschuhe	„ „ 12.— „ 60.—
2 „ Wadenbinden	„ „ 15.— „ 30.—
1 „ Gamaschen	„ 38.—
2 Schlagbänder	„ „ 12.— „ 24.—
	Fr. 1246.—

Die Entschädigung des Bundes beträgt „ 370.—

Vom Offizier aus eigenen Mitteln zu bezahlen Fr. 876.—

Diese Auslagen können etwas vermindert werden, wenn der junge Offizier die Arbeitskleider statt vom Militärschneider vom Bunde bezieht. Behält er das in der Aspirantenschule getragene Kleid, so bezahlt er die Hälfte des tarifmäßigen Preises, nämlich für

den Rock $\frac{1}{2}$ von Fr. 55.—	Fr. 27.50
die Hose $\frac{1}{2}$ von Fr. 30.—	„ 15.—
neuer Mannschaftsrock	„ 55.—
neue Mannschaftshose	„ 30.—
Umänderung der Hosen in Stiefelhosen	„ 15.—

Fr. 142.50

Die effektive Barauslage des Offiziers von Fr. 876.—

vermindert sich demzufolge um den Betrag von Fr. 317.50

und verbleiben zu bezahlen Fr. 558.50

Natürlich wird wegen der größeren Abnutzung des in der Offiziersschule getragenen Kleides eine frühere Neuanschaffung nötig werden, als bei Beschaffung ganz neuer Kleider.

Auch die Neuanschaffungen nehmen nunmehr bei dem vielen Aktivdienst und den geringer gewordenen Stoffqualitäten den Geldbeutel der Offiziere erheblich in Anspruch. Beim Infanterie-Subalternoffizier wird man auf *einen* Ablösungsdienst mindestens ein Arbeitskleid rechnen müssen und auf 2 solcher Dienste ein Ausgehkleid. Abgesehen von den sonstigen kleinen Ausgaben für Handschuhe und dergleichen wäre das eine Ausgabe, welche pro Dienstag mit Fr. 2.— bis 3.— zu veranschlagen ist. Der Tagessold reicht zur Bestreitung dieser Neuanschaffungen nicht aus und muß der Offizier sie wiederum aus seiner eigenen Tasche bezahlen.

Solche Verhältnisse mögen manchem tüchtigen jungen Manne die Erreichung des Offiziersgrades erschweren, wenn nicht ganz verunmöglichen. In dem Alter, in welchem gewöhnlich die Offiziersschule besucht wird, haben die wenigsten Aspiranten schon eine Lebensstellung erreicht, die ihnen Ersparnisse zu machen erlaubt. Der Großteil steht noch in der Lehre, am Ende derselben oder ist mitten im Studiengang, und so muß der junge Mann von seinen Eltern erhalten oder mindestens unterstützt werden. Daß unter solchen Umständen eine Ausgabe von gegen Fr. 600.— Bedenken erregt, für einzelne unerschwinglich erscheint, ist begreiflich und so sind dem Offizierskader sicher schon viele gute Elemente entgangen.

Sucht der Offizier dadurch etwas billiger wegzukommen, daß er den Uniformstoff selber kauft und dann verarbeiten läßt, so kommt er nicht viel besser weg. Da haben die Herren Militärschneider vorgesorgt, indem sie ihre Tarife gemeinsam erhöhten. Der Macherlohn für einen Rock kostet gegenwärtig mindestens Fr. 90.—, für eine Hose Fr. 30.—. Das scheinen exorbitante Preise, kostete doch vor dem Krieg eine Bluse fix und fertig etwa Fr. 40.— bis 50.—, deren Schnitt und Arbeit ungefähr dem des jetzigen sogenannten Waffenrockes entsprach.

Daß diese Verhältnisse auch auf dem Instruktionkorps schwer lasten, ist ohne weiteres klar, bedenkt man, daß seine Angehörigen beinahe das ganze Jahr im Dienste stehen.

Diese Ausführungen mögen genügen. Aus ihnen resultiert zweifellos, wie nötig eine baldige Regelung der Frage einer Erhöhung der Equipementsentschädigung ist.

Eine erhebliche Besserung der unhaltbaren Zustände würde erzielt werden, wenn der Bund in den größeren kantonalen Zeughäusern ein Lager von Offiziersuniformstoffen vorrätig hielte, sodaß die Offiziere wenigstens ihre Arbeitskleider in etwas feinerer Ausführung dort machen lassen könnten. Da und dort müßte vielleicht ein sachkundigerer Zuschneider angestellt werden, als sie momentan beschäftigt werden, was einen etwas erhöhten Tagelohn bedingen würde. Das würde aber auch der Kleiderkonfektion der Mannschaft zu gute kommen, und würde dem Uebelstand einigermaßen begegnet, der darin liegt, daß die Offiziere unter den gegenwärtigen Verhältnissen den Militärschneidern auf Gnade und Ungnade überliefert sind. K.